

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 75 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevolgstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeile mit 20 Pf. berechnet. Schluß der Anzeigenannahme Freitags nachm. 2 Uhr. Fernsprecher Amt Siegmars 244. — Postfachkonto Leipzig Nr. 12 559, Firma Ernst Flick, Reichenbrand.

№ 6

Sonnabend, den 8. Februar

1919

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 6. Februar 1919.

Verkehr mit Ziegenmilch und Ziegenkäse.

Bei dem immer härter werdenden Mangel an Kuhmilch ist es erforderlich, von dem bevorstehenden Beginn der Ziegenmilchperiode an auch einen gewissen Teil der Ziegenmilch der öffentlichen Bewirtschaftung zuzuführen und dadurch der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Hierzu wird folgendes bestimmt:

I. Für die 1. bis 3. milchgebende Ziege jeder Haushaltung ist je einem Vollmilchverforgungsberechtigten Haushaltungsangehörigen die Vollmilchkarte zu entziehen. Soweit Vollmilchverforgungsberechtigter nicht vorhanden sind, ist stattdessen für die 1. bis 3. milchgebende Ziege je 3 Haushaltungsangehörigen keine Landesperikarte für Magermilch, Quark und Käse zu gewähren. Werden in einer Haushaltung neben Ziegen auch Kühe gehalten, so fällt für jede der ersten 3 milchgebenden Ziegen die Selbstverforgerration an Kuhmilch für je 3 Haushaltungsangehörige fort und das Ablieferungsgefall des Kuhhalters erhöht sich dementsprechend.

II. Säuglingen oder Kranken in Haushaltungen mit milchgebenden Ziegen dürfen auf ärztliches Zeugnis vom Kommunalverband Vollmilchkarten für Kuhmilch bewilligt werden; jedoch hat alsdann eine entsprechende Einlegung von Landesperikarten für Magermilch, Quark und Käse nach den Vorschriften unter I einzutreten.

III. Haushaltungen mit mehr als 3 Ziegen haben von jeder weiteren milchgebenden Ziege die Hälfte des Milchtrages, mindestens aber ein Liter Ziegenmilch täglich, an die örtliche Sammelstelle oder einen von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Empfänger im Orte abzuliefern. Der Kommunalverband kann statt dessen die Fortsetzung bestehender Ziegenmilchlieferungen an Molkereien, Milchhändler oder andere Stellen genehmigen oder solche Lieferungen selbst anordnen. Die auf Grund dieser Bestimmung abzuliefernde, sowie alle von gewerblichen Ziegenhaltern, Molkereien oder Händlern verkaufte Ziegenmilch darf nur gegen Vollmilchkarte an Verbraucher abgegeben werden.

IV. Als milchgebend ist jede Mutterziege nach dem Ablegen des Ziegenlammes, spätestens aber drei Wochen nach dem Zickeln anzusehen.

V. In Milchübernahmemeinden dürfen die ablieferungsrechtlichen Ziegenhalter aus unentgeltlicher Milch hergestellten Ziegenkäse statt der Milch zur Ablieferung bringen. Dabei ist 1 Pfund Ziegenkäse = 5 Liter Ziegenmilch zu rechnen. Der Herstellerpreis für das Pfund Ziegenkäse ist auf das Erzeugnis des im Kommunalverband geltenden Erzeugnispreises für Ziegenmilch festzusetzen. Der abgetestete, sowie aller von gewerblichen Ziegenhaltern, Molkereien oder Händlern verkaufte Ziegenkäse darf nur gegen Marken der Landesperikarte für Magermilch, Quark und Käse an Verbraucher abgegeben werden.

VI. Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung, insbesondere zur Überwachung der Ablieferung erforderlichen Bestimmungen. Sie können in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen und Ziegenhaltern, die ihre Abgabepflicht nicht erfüllen, die Ablieferung aller Ziegenmilch auferlegen.

VII. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1919 in Kraft.

Dresden, am 29. Januar 1919.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

Herabsetzung der Kartoffelmengen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich Limbach.

1. Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat angeordnet, daß vom 3. Februar 1919 ab

1. die wöchentliche Kartoffelmenge der Versorgungsberechtigten von 7 Pfund auf 5 Pfund,
2. die tägliche Kartoffelmenge der Selbstverfoger von 1½ Pfund auf 1 Pfund herabgesetzt wird.

2. Als Ersatz für den der versorgungsberechtigten Bevölkerung hierdurch entstehenden Ausfall ist eine Erhöhung der Fleischmenge angeordnet worden, über deren Umfang von der Reichsfleischstelle noch nähere Mitteilung ergehen wird.

3. Durch die Maßnahme unter 1. Punkt 2 werden bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres 06 Pfund erspart (3. Februar bis 14. August, 28 Wochen — 4 Tage X 3,5 Pfund = 96 Pfund). Die dadurch bei den Selbstverfoger frei werdenden Mengen werden entgeltlich und sofort angenommen. Wegen Ablieferung der Kartoffeln an die Gemeindebehörden ergeht an diese nähere Anweisung.

4. Diejenigen Versorgungsberechtigten, die sich auf Abschnitt C der Landeskartoffelkarte eingebucht haben, haben 50 Pfund Kartoffeln an die Gemeindebehörde abzuliefern. Wegen des Zeitpunktes der Ablieferung ergeht besondere Verfügung an die Gemeindebehörden.

5. Erwachsene, die sich auf den Abschnitt B der Landeskartoffelkarte eingebucht haben, müssen mit diesen Mengen bis zum 17. Mai 1919, mit den auf Abschnitt C verbleibenden 50 Pf. bis zum 20. Juli 1919 reichen.

Kinder unter 4 Jahren haben mit dem auf Abschnitt B bezogenen Zentner bis zum 22. März, mit dem auf Abschnitt C bezogenen Zentner bis zum 20. Juli 1919 zu reichen.

6. Wer seiner Ablieferungsspflicht nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Bestimmungen in § 5 Ziffer 1 und in den §§ 11 und 12 der Bekanntmachung vom 14. September 1918, 1219 R. W., Chemnitzer Tageblatt Nr. 262 vom 21. Septemb. 1918 über die Kartoffelverforgung 1918/19, desgleichen die Bestimmungen in § 8 der Bekanntmachung vom 14. September 1918, 1220 R. W., Chemnitzer Tageblatt Nr. 262 vom 21. September 1918 über den Verkehr mit Landeskartoffelkarten, werden aufgehoben, soweit sie der gegenwärtigen Bekanntmachung entgegenstehen. Chemnitz, am 30. Januar 1919.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Eierablieferung im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz für das Jahr 1919.

Zufolge Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums — Landeslebensmittelamtes — zu Dresden vom 21. Januar 1919 wird bestimmt:

§ 1. Jeder Geflügelhalter hat eine bestimmte Pflichtmenge an Eiern an den Kommunalverband abzuliefern.

§ 2. Die Pflichtmenge wird jedem einzelnen Geflügelhalter durch die Gemeindebehörden besonders schriftlich mitgeteilt. Die Pflichtmenge wird berechnet nach der Zahl der Hühner und Küken nach dem Stande der Geflügelzählung vom 2. Dezember 1918.

§ 3. Von der jedem Geflügelhalter nach § 2 mitgeteilten Pflichtmenge sind wenigstens abzuliefern:

	insgesamt	20 vom Hundert
bis zum 30. April	60	60
31. Mai	90	90
30. Juni	95	95
31. Juli	100	100
30. September	100	100

§ 4. Die Ablieferungsstelle wird von der Gemeindebehörde bestimmt.

§ 5. Der Preis für die Eier wird in den einzelnen Monaten jeweilig von der Amtshauptmannschaft mit Genehmigung der Kreisamtsverwaltung festgesetzt und durch die Gemeindebehörden bekanntgegeben.

§ 6. Jede unmittelbare Abgabe von Eiern an Verbraucher (auch auf Eierkarte) ist verboten. Sämtliche Eier, die nicht im eigenen Haushalt verbraucht werden, dürfen nur an die Sammelstellen der Gemeindebehörden abgegeben werden.

§ 7. Geflügelhalter, welche ihrer Verpflichtung nicht in vollem Umfange nach § 3 nachkommen, haben für jedes zu wenig abgelieferte Ei eine Geldbuße von 50 Pf. an die Gemeindebehörde zu bezahlen; außerdem werden ihnen die Fleisch- und Zuckerkarten bis zur vollen Erfüllung ihrer Pflichtmenge entzogen werden.

Geflügelhalter, welche Eier (selbst gegen Eierkarte) anderswohin als an die Eierabgabestelle abgeben, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Chemnitz, am 31. Januar 1919.

221 K. F. II.

Erhebung der Vorräte an Kartoffeln.

Auf Grund einer Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums — Lebensmittelamt — vom 21. Januar 1919 findet am 15. Februar 1919

eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln in der Republik Sachsen statt. Wer mit Beginn des 15. Februar 1919 Kartoffeln in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, seine gesamten Vorräte der Gemeindebehörde des Ortes anzuzeigen, in dem sie lagern.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen.

Die in den nächsten Tagen zugehenden Fragebogen sind nach dem Stande vom 15. Februar 1919 auszufüllen und bis spätestens 17. Februar 1919

im hiesigen Rathaus — Meldeamt — während den üblichen Geschäftsstunden abzugeben.

Die Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverband beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

Wer die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Angaben nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder unrichtige oder falsche Angaben macht, oder die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere und Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, den 3. Februar 1919.

Die Gemeindevorstände.

Rotlaufschugimpfungen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Rotlaufschugimpfungen bei dem noch immer hohen Geld- und Nutzwert der Schweine werden alle Schweinebesitzer hiermit dringend aufgefordert, ihre Schweine auch in diesem Jahre freiwillig der Rotlaufschugimpfung zu unterziehen.

Die Impfungen finden in den Monaten März bis Juli 1919 statt. Die Kosten haben die Besitzer zu tragen, werden aber sehr gering sein, da der Impfstoff von der Staatsregierung kostenfrei geliefert wird. Anmeldungen werden bis 25. Februar 1919 während der üblichen Geschäftszeit bei den unterzeichneten Gemeindeverwaltungen entgegengenommen.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 4. Februar 1919.

Kriegsunterstützung.

Die Auszahlung der Reichs- und Sonderunterstützung auf Monat Februar 1919 erfolgt bereits

Freitag, den 14. Februar 1919 vorm. 9—10 Uhr.

Siegmars, 7. Februar 1919

Der Gemeindevorstand.

Staatsgrundsteuer.

Der 1. Termin Staatsgrundsteuer ist mit 4 Pf. die Einheit bis 8. Februar 1919 an unsere Steuerkasse abzuführen.

Siegmars, 7. Februar 1919.

Der Gemeindevorstand.

Siegmars.

Anmeldung der Ostern 1919 schulpflichtig werdenden Kinder.

Ostern 1919 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6 Lebensjahr vollendet haben. — Außerdem können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, die bis zum 30. Juni 1919 das 6 Lebensjahr vollenden. — Alle diese Kinder, und zwar die gesetzlich schulpflichtigen sämtlich, die übrigen, wenn sie Ostern 1919 in die Schule eintreten sollen, sind im Direktorzimmer dieser Schule anzumelden.

Knaben: Donnerstag, am 13. Februar nachm. 2—4 Uhr,

Mädchen: Freitag, am 14. Februar nachm. 2—4 Uhr.

Bei dieser Anmeldung ist für alle Kinder eine Impfbefreiung, für auswärtige Geborene außerdem Geburtsurkunde und Taufbescheinigung beizubringen. Eine Taufbescheinigung ist aber auch für hier geborene Kinder beizubringen, wenn die Eltern einer anderen als der ev.-luth. Konfession angehören. — Für Kinder, die aus Gesundheitsrücksichten vom Schulbesuche noch zurückgehalten werden sollen, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die Anmeldung ist nur durch Erwachsene zulässig.

Die Kinder sind, wenn möglich, zur Schulanmeldung mitzubringen.

Siegmars, am 18. Januar 1919.

Der Schuldirektor.

Bekanntmachung.

Herr Curt Johannes Pester aus Göppersdorf bei Burgstädt ist unterm 12. Dezember vor. Jhr. von uns als Sparkassenkontrolleur und Gemeindebedient angestellt und als solcher von der Amtshauptmannschaft Chemnitz am 27. Januar 1919 eiblich in Pflicht genommen worden.

Neustadt, am 3. Februar 1919.

Der Gemeinderat.

Geißler, Gemeindevorstand.

Gemeindeeinkommensteuer 1918.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche mit der Bezahlung des 3. und 4. Termins der Gemeindeeinkommensteuer auf das Jahr 1918 noch im Rückstande sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem 10. Februar d. J. dem Vollstreckungsbeamten Auftrag zur Einziehung der rückständigen Beträge erteilt werden wird. Nach diesem Zeitpunkt kann Zahlung nur noch an den Verwaltungsvollstreckungsbeamten beim Amtsgericht Chemnitz erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 6. Februar 1919.

Die Ausgabe der Vollmilchkarten

erfolgt Donnerstag, den 13. Februar 1919, von 8—12 Uhr vormittags und 1—4 Uhr nachmittags im Rathaus, Zimmer 5, in der üblichen Weise.

Ein Ziegenhalter können keine Vollmilchkarten ausgegeben werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 6. Februar 1919.

Die Ausgabe der Reichsfleischkarten

erfolgt Freitag, den 14. Februar 1919, von 5—6 Uhr nachmittags durch die Brotpfleger in den bekannten Ausgabekokalen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 6. Februar 1919.